## Stellungnahme



Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (Stand 17.02.2017)

Grundsätzlich teilt die Diakonie Deutschland die Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz über die bedenklichen Folgen, die die Verheiratung Minderjähriger für deren weitere Entwicklung entfalten. Aus diesem Grund halten wir auch die in Art. 1 vorgesehenen Vorschriften über den Umgang mit in Deutschland zu schließenden Ehen Minderjähriger für sinnvoll. Insbesondere gilt dies für das Mitwirkungsverbot von Standesbeamten in Art. 1 (§ 1314 Abs. 1 BGB-E) und die beabsichtigte Verschärfung des Voraustrauungsverbots in Art. 3 (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 70 Personenstandsgesetz-E).

Dagegen halten wir den vom Gesetzentwurf vorgesehenen Umgang mit bestehenden Ehen Minderjähriger, die im Ausland wirksam geschlossen wurden und deren Bestand nunmehr gem. Art. 2 (Art. 13 Abs. 1 EG-BGB) nach deutschem Recht in Frage gestellt werden soll, für zu weitgehend. Diese Regelung soll der Unsicherheit der Praxis bei der Anwendung des ordre public-Vorbehalts abhelfen und die Anwendung dieses wichtigen Grundsatzes in der Praxis konkretisieren. Allerdings wird die Kollisionsregelung in Art. 13 Abs. 3 EGBGB-E dem Anspruch des Gesetzes nicht gerecht, das Kindeswohl als entscheidenden Maßstab für die Behandlung der vorgefundenen Ehe zugrunde zu legen. Das Fehlen einer Härtefallregelung im Art. 13 Abs. 3 EGBGB-E verhindert gerade bei der besonders vulnerablen Gruppe der sehr jung Verheirateten angemessene, am individuellen Kindeswohl ausgerichtete Entscheidungen und damit letztlich die konsequente Berücksichtigung des ordre public. Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor,

1. Artikel 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs wie folgt zu ergänzen:

In Art. 13 Abs. 3 EGBGB-E wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Bei der Anwendung des deutschen Rechtes ist dem Kindeswohl minderjähriger Ehepartner angemessen Rechnung zu tragen."

2. Artikel 7 Nr. 2a wie folgt zu ergänzen

§ 98 Abs. 2 FamFG-E entfallen nach den Worten "Artikel 13 Abs. 3" die Worte "Nummer 2".

## <u>Begründung</u>

Die vorgesehene Regelung unterwirft im Ausland wirksam geschlossene Ehen den nach dem deutschen Recht geltenden Bestimmungen über die Ehemündigkeit und den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Regelung. Dabei verkennt der Entwurf die Konsequenzen, die die gesetzliche Unwirksamkeitserklärung einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe für die Betroffenen haben kann.



## Zu 1.

Die Diakonie Deutschland hält es für problematisch, dass die von Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB-E vorgesehene Unwirksamkeit von Eheschließungen keinerlei Erwägungen darüber zulässt, wie sich die durch keinerlei Verhältnismäßigkeitserwägung modifizierte Unwirksamkeitsfolge auf die betroffenen Jugendlichen auswirkt.

Während die Bestimmungen über die Aufhebung der Ehe eine – wenn auch offenbar sehr eng auszulegende Härtefallregelung vorsieht (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E) – sieht das Gesetz für jüngere Betroffene, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine solchen Einzelfallentscheidungen vor. Diese weitgehende Regelung mag für in Deutschland zu schließende (bzw. zu verhindernde) Ehen angemessen sein. Für die Entscheidung über den Fortbestand und die Anerkennung von bestehenden, im Ausland wirksam geschlossenen Ehen erscheint das Fehlen einer Härtefallregelung unverhältnismäßig. Allein das Abstellen auf Fakten wie das Alter der Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung (s. S. 18 des Referentenentwurfs) mag für die Verhinderung von Minderjährigenehen in Deutschland ausreichen. Es wird aber den Problemen nicht gerecht, die entstehen, wenn eine Ehe, von deren Bestand die Eheleute im positiven wie im negativen Sinn ausgehen konnten und mussten, für null und nichtig erklärt wird.

Insofern begrüßt die Diakonie Deutschland zwar, dass diese eherechtlichen Wertungsentscheidungen nach Art. 4 das asylrechtliche Anerkennungsverfahren nicht beeinträchtigen und dass Art. 5 den aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen schützen soll. Abgesehen davon, dass in jedem Fall auch Kinder aus einer für unwirksam erklärten Ehe asyl- und aufenthaltsrechtlich geschützt werden müssen, betreffen die Art. 4 und 5 nur die Rahmenbedingungen des Sachverhalts. Nicht aufgefangen sind hingegen die Folgen, die der eigentliche Wegfall der Ehe für die Betroffenen und ihre Bezugspersonen hat. Zu diesen gehören außer der bisherigen Schwiegerfamilie auch weitere Personenkreise (teilweise auch in der Heimat), bei denen die Betroffenen mit dem Status als Verheiratete auch den Rückhalt in ihrer Gesellschaft einbüßen. Insbesondere gilt dies für die Kinder aus einer nach deutschem Recht unwirksamen Ehe. Die Annahme, dass die dann uneheliche Geburt kein Makel ist, mag in weiten Teilen der deutschen Gesellschaft zutreffen. Bereits für die (dann ebenfalls ledigen) Mütter ist eine solche Einschätzung keinesfalls zwingend und kann erhebliche psychische Probleme auslösen.

Die Diakonie Deutschland teilt wie dargelegt die grundlegenden Bedenken gegen die Verheiratung von Jugendlichen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Wir halten es für richtig und unerlässlich, dass die hier vorgeschlagene Lösung von dieser Grundwertung ausgeht. Gleichzeitig halten wir aber Pauschalregelungen ohne Möglichkeit zur Berücksichtigung des individuellen Kindeswohls für unverhältnismäßig. In seiner jetzigen Form setzt der Entwurf maßgebliche Empfehlungen (insb. auch des Deutschen Instituts für Menschenrechte), die gerade eine solche Einzelfallberücksichtigung für unerlässlich halten, allenfalls ansatzweise um.

Eine am individuellen Kindeswohl ausgerichtete Behandlung dieser für die Betroffenen belastenden Fälle muss in den Vordergrund stellen, was für die einzelnen Jugendlichen die angemessen Entscheidung ist. Oft kommen diese mit ihrer Schwiegerfamilie und ggf. auch mit eigenem Kind nach teilweise traumatischen Fluchterfahrungen in Deutschland an. Insbesondere könnte eine solche Inobhutnahme dann völlig kontraindiziert sein, wenn sie regelmäßig mit der Trennung der Betroffenen von ihrem Partner und der Herausnahme aus diesem Familienverband einhergeht. Die Diakonie Deutschland vermag nicht zu erkennen, dass das Gesetz den Wertvorstellungen, dem Bestehen gewachsener Bindungen geschweige denn den Wünschen der Betroffenen hinreichend Rechnung trägt.

Um Personen, die im Ausland als Minderjährige eine nach dortigem Recht wirksame Ehe eingegangen sind, nach ihrer Ankunft in Deutschland angemessenen Schutz vor den negativen Folgen dieser Eheschließung bieten und damit den ordre public-Grundsatz sinngemäß umsetzen zu können, hält die Diakonie Deutschland die eingangs vorgeschlagene Ergänzung des neuen Art. 13 Abs. 3 EGBGB für unerlässlich.





## Zu 2:

Während für Ehepartner, die bei ihrer Heirat bereits 16 Jahre alt sind, das in Art. 7 vorgesehene familiengerichtliche Verfahren zum Tragen kommt, in dem alle (verfügbaren) Beteiligten einbezogen werden, sehen wir über die jugendhilferechtliche Inobhutnahme (Art. 9 § 42a SGB VIII) hinaus kein Verfahren, das den Belangen der deutlich vulnerableren, noch jüngeren Ehepartner Rechnung trägt. Gerade hier wäre das Verfahren nach Art. 7, bei dem die familiengerichtliche Verantwortungsgemeinschaft eine angemessene Regelung sucht und diese dem betroffenen Jugendlichen vermittelt, besonders wichtig. Fälle wie der vom OLG Bamberg mit Beschluss v. 12.05.2016 (Az. 2 UF 58/16) entschiedene sieht die Diakonie Deutschland als deutlichen Hinweis auf die Notwendigkeit verantwortungsvoller, individueller Einzelfallprüfungen durch unabhängige Instanzen an. Es kann nicht den Betroffenen und ihren Vormündern überlassen bleiben, ob diese Rechtsmittel gegen das Vorgehen der Jugendämter einlegen und damit eine solche Einzelfallprüfung erzwingen. Die Einzelfallprüfung durch eine unabhängige Instanz muss vielmehr gerade beim Umgang mit den besonders schutzbedürftigen sehr jung verheirateten Ausländern das Regelverfahren darstellen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, das im neuen § 98 Abs. 2 FamFG-E vorgesehene Verfahren für alle Fälle des Art. 13 Abs. 3 EGBGB-E zur Anwendung zu bringen und so die angemessene Berücksichtigung des Kindeswohls sicher zu stellen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir die in §§ 1141 und 2290 BGB-E vorgesehenen betreuungsrechtlichen Regelungen für sinnvoll erachten. Allerdings vermögen wir nicht nachzuvollziehen, weswegen der Referentenentwurf diese - zumal ohne Begründung - in das vorliegende Gesetzesvorhaben einbezieht.

Berlin, 22. Februar 2017

Maria Loheide

Vorstand Sozialpolitik Diakonie Deutschland